

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.)

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente (Kopien A4, einseitig kopiert), bzw. Angaben.

Die männliche Form gilt auch im Folgenden analog immer auch für die weibliche

In Bezug auf die Organisation

- Antragsformular
- Berufsausübungsbewilligung Fürstentum Liechtenstein
- Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte zur Logopädie
- GLN = Global Location Number
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:
Tel. 058 851 28 00 / Fax 058 851 28 09
www.refdata.ch / partner@hcsolutions.ch
- UID = Unternehmens-Identifikationsnummer
Falls Sie noch keine UID besitzen, können Sie diese beantragen lassen. Sie finden das entsprechende Formular unter: www.uid.llv.li

In Bezug auf leitende Logopäden (Kontroll-Nummer

- Berufsausübungsbewilligung Fürstentum Liechtenstein
- Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte zur Logopädie
- Die fachliche Eignung für die Ausübung des Berufs des klinischen Logopäden besitzt, wer:
 - mit einem Diplom den Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte für Logopädie nachweist; und
 - eine zweijährige praktische Tätigkeit in einem Spital, einer Einrichtung für Logopädie oder bei einem freiberuflich tätigen Logopäden nachweist. Praktische Tätigkeiten während der Ausbildung können dabei berücksichtigt werden. (Art. 50 GesV)
- GLN = Global Location Number
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:
Tel. 058 851 28 00 / Fax 058 851 28 09
- www.refdata.ch / partner@hcsolutions.ch

Zahlstellenregister

In Bezug auf nicht leitende Logopäden (Kontroll-Nummern)

- Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte zur Logopädie
- GLN = Global Location Number
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:
Tel. 058 851 28 00 / Fax 058 851 28 09
www.refdata.ch / partner@hcisolutions.ch

Die Erteilung einer ZSR-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Es gilt die aktuelle Gebührenordnung und das ZSR-Bearbeitungsreglement. Beide Dokumente können auf der Web-Seite der SASIS AG www.sasis.ch/de/634 eingesehen werden.

Gemäss Art. 72a KVV werden die entstehenden Kosten (SASIS und LKV) bei der Zuteilung von ZSR und K-Nr. an die Leistungserbringer weiterverrechnet.

Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.)	CHF	810.00
Verlängerung der ZSR-Nr. alle 5 Jahre	CHF	150.00
Erteilung der Kontrollnummer (K-Nr.)	CHF	540.00

Unterlage senden an:

Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Wuhrstrasse 13, Postfach 281, 9490 Vaduz oder
Mail an info@lkv.li